

Ingrid Simonnæs

## Verstehen und Interpretation in der intralingualen Rechtskommunikation

Voraussetzung und Anwendung in Theorie und Empirie

*Words are the sensible signs of his ideas who uses them. [...] When a man speaks to another, it is that he may be understood; and the end of speech is, that those sounds, as marks, may make known his ideas to the hearer.*

(Locke [1690] 1996: 178; Kursivierung im Original)

### *Understanding and Interpretation in Intralingual Legal Communication. Prerequisite and Application in Theory and Practice – Abstract*

In this article, I first briefly discuss three approaches to 'understanding' from a theoretical viewpoint with reference to renowned authors in relevant disciplines. Next, different views on the phenomenon and notion of 'interpretation' are discussed in light of the science of law. Then follows the delimitation of legal texts as a genre *sui generis*.

A case study on a German legal provision and parts of a court decision thereon demonstrate the applicability from a practical viewpoint. My conclusion is that the communication process between expert and non-expert calls for a much more conscious strategy in the process of understanding and interpretation because the non-expert has not fully internalised all knowledge about the legal issue under discussion. This insight, which in translation studies has long been discussed as a prerequisite to successful LSP-translation, is also applicable to the intralingual communication in an expert–non-expert setting.

## 1 Einleitung

Reflexionen über das Verstehen sind nicht neu. Bereits im 17. Jahrhundert hat sich Locke damit befasst. Meine Reflexionen über die Phänomene Verstehen und Interpretation bei der Rechtskommunikation rühren daher, dass ich lange als Nicht-Juristin in Forschung und Lehre mit Rechtstexten gearbeitet habe. In der Lehre konnte ich dabei immer wieder feststellen, dass zwar die sprachlichen Zeichen verstanden wurden, nicht aber das, was der Sprecher/Absender<sup>1</sup> mit diesen sprachlichen Zeichen eigentlich meinte. Ein Verstehen ist aber nach der Intentionsthese erst dann gelungen, wenn der Rezipient erfasst hat, was der Absender mit seiner Äußerung gemeint hat

---

<sup>1</sup> Einfachheitshalber wird hier und im Folgenden das generische Maskulinum benutzt.

(Hörmann 1981: 128). Kein Verstehen ist jedoch das bloße Erfassen der linguistischen Struktur (vereinfachend ein "Dekodieren"). Dabei ist selbstverständlich die Erkenntnis, dass die in der Rechtskommunikation benutzte Rechtssprache nicht einfach zu verstehen ist,<sup>2</sup> nicht neu, wie aus einer Sichtung relevanter Literatur schnell ersichtlich wird (s. exemplarisch Duve/Weirich 1981; Pfeiffer/Strouhal/Wodak 1987; Klein 2000; Lerch 2004; Nussbaumer 2004 und Eichhoff-Cyrus/Antos/Schulz 2009).

Unter 'Rechtskommunikation' soll in diesem Beitrag die intralinguale Übersetzung im Bereich des Rechts verstanden werden. Es gilt als allgemein anerkannt, dass beim Übersetzen der erste Schritt immer im Verstehen-Müssen liegt. Somit sind Reflexionen über das Phänomen des Verstehens und seine Auswirkungen auf das Übersetzen für die Arbeitsweise eines Übersetzers – unabhängig davon, ob er intra- oder interlingual arbeitet – eine *conditio sine qua non*.<sup>3</sup> Zielsetzung dieses Beitrags ist daher, Verstehen und Interpretation aus theoretischer Sicht und bei praktischer Anwendung in einem als exemplarisch zu sehenden Fall der Rechtskommunikation zu besprechen.

Der Beitrag ist wie folgt gegliedert: Nach eingangs als notwendig erachteten Erklärungsansätzen (Abschnitt 2) folgt eine exemplarische Diskussion von Teilen eines Einzelfalles (Abschnitt 3), ehe der Beitrag mit einer kurzen Zusammenfassung (Abschnitt 4) und einem Ausblick abschließt.

## 2 Theoretische Reflexionen

### 2.1 Was wird unter 'Verstehen' verstanden?

Je nach theoretischem Ansatz wird die Frage nach dem, was 'Verstehen' eigentlich ist und wie der Verstehensprozess abläuft, unterschiedlich gesehen. Hier ließe sich unterscheiden zwischen Verstehen wie dies in der philosophischen Hermeneutik von unter anderem Gadamer (1960) gesehen wird (im Folgenden Verstehen<sub>1</sub>), und Verstehen<sub>2</sub>, im Sinne von Verstehen von Sprache beziehungsweise Texten, also dem so genannten Sprach- oder Textverstehen, mit dem sich unter anderem die (Psycho)Linguistik befasst. Gadamers philosophische Hermeneutik konzentriert sich auf die Beschreibung allgemeiner Charakteristika von Prozessen des Erfahrens von Welt, was Axel Bühler (1998: 91) jedoch als "irrelevant" für die Analyse von Prozessen des Verstehens von Rede und Text (Verstehen<sub>2</sub>) ansieht. Da aber Sprach- und Weltwissen erwiesenermaßen eng zusammenhängen (s. u.a. Beaugrande/Dressler 1981: 8) und die Hermeneutik wiederum in verschiedene Untergruppen gegliedert werden kann, welche für die Analyse von Verstehen(sprozessen) des gesprochenen beziehungsweise geschriebenen Wortes durchaus relevant sind, wird im Folgenden Gadamers Sicht, was die Hermeneutik leisten könne, dennoch berücksichtigt. Was das Verstehen<sub>1</sub> betrifft, so meinte zum Beispiel Wittgenstein (1971), 'Verstehen' sei eine Art Urphänomen, das nicht weiter erklärbar sei, während Harras (1980: 109) 'Verstehen' mit Verweis auf

---

<sup>2</sup> 'Rechtssprache' ist der Oberbegriff für mehrere Unterbegriffe, u.a. die Gesetzessprache. Diese ist bereits von Friedrich II. wegen ihrer schweren Verständlichkeit kritisiert worden (Mylius 1780: 1940).

<sup>3</sup> Das gleiche gilt selbstredend für die interlinguale Rechtsübersetzung, auf die hier jedoch nicht weiter eingegangen wird.

Wittgensteins *Philosophische Untersuchungen* (Wittgenstein 1971) sogar als kommunikationssemantisches Primitiv einstuft. Beide Formen von Verstehen werden im Folgenden berücksichtigt, wobei für die Rechtskommunikation die hermeneutische Herangehensweise besonders relevant ist, oder wie die Juristen oft sagen, die Auslegungstätigkeit (s. unten Abschnitt 2.2).

Es folgt als erstes ein Versuch der Begriffsbestimmung des polysemen Ausdrucks 'Verstehen', der sowohl Zustand, Prozess als auch Resultat bezeichnen kann. Dies geschieht jeweils aus der Sicht relevanter, noch anzusprechender Disziplinen.

Da es sich um geisteswissenschaftliche Begriffe dreht, sind Definitionen *stricto sensu* im Sinne einer klassischen aristotelischen Definition jedoch nicht immer möglich, übrigens ganz im Einklang mit Kant, der dafür argumentiert hat, dass geisteswissenschaftliche Begriffe, im Gegensatz zu mathematischen Begriffen, die einer Definition zugänglich seien, nur "Explikationen" gegebener Begriffe seien (Kant 1781/1787/1975: 625). Es wird sich also um eher Erklärungen drehen müssen.

Selbstredend befassen sich Vertreter von (1) Erkenntnistheorien mit dem Phänomen des Verstehens.<sup>4</sup> Wilhelm Dilthey (1957: 318) beispielsweise sieht 'Verstehen' als den Vorgang, "in welchem wir aus Zeichen, die von außen sinnlich gegeben sind, ein Inneres erkennen". Er beschreibt also das "Wie" des Verstehensvorgangs. Per Konvention festgelegte sprachliche und nichtsprachliche Zeichen ermöglichen es uns, zu verstehen, was mit den entsprechenden Zeichen gemeint sein soll. Dieser Vorgang lässt sich unter anderem bei Kindern beim Spracherwerb beobachten, zum Beispiel wenn sie nach und nach lernen, zwischen verschiedenen Tierarten zu unterscheiden, obwohl eine Kategorie von ihnen jeweils auf vier Beinen läuft.

Als relevante Vertreter der (2) Rechtswissenschaft sei in diesem Zusammenhang auf zwei Namen verwiesen: Als erstes auf Karl Larenz, dessen Lehrbuch *Methodenlehre der Rechtswissenschaft* (Larenz 1960) seit Jahrzehnten in Deutschland verwendet wird. Larenz weist auf die allgemein anerkannte Einsicht hin, worum es in der Rechtswissenschaft weitgehend geht, nämlich um das Verstehen von sprachlichen Äußerungen bzw. deren normativer Bedeutung (Larenz/Canaris 1995: 25-26). Verstehen erfolgt wiederum unreflektiert oder reflektiert, nämlich durch Auslegen.<sup>5</sup> Die Tätigkeit des Auslegens wird erst dann erforderlich, wenn der Sinn oder die Bedeutung eines Textes für den Rezipienten zu einem Problem geworden ist. Dies wird häufig der Fall sein, wenn der Rezipient andere Vorkenntnisse hat als der Absender, zum Beispiel in einer Fachmann-Laien-Kommunikationssituation. Der zweite Name ist der von Herberger (1983). Auch seine Gliederung von 'Verstehen' ist für diesen Beitrag relevant. Er unterscheidet zwei Verstehensstufen, von denen für vorliegendes Thema allerdings nur seine erste Stufe eine Rolle spielt. Diese erste Stufe wird als 'Begreifen' gesehen, mit anderen Worten als eine kognitive Fähigkeit. Auf dieser ersten Stufe muss ein Verstehbarmachen für sich selbst erfolgen. Hierbei hilft die 'Auslegung', oder in den Worten Gadamers die "explizite Form des Verstehens" (Gadamer 1960). Dabei wird in der Rechtswissenschaft

---

<sup>4</sup> Zur Begriffsgeschichte von 'Verstehen' s. auch Apel (1955).

<sup>5</sup> Vgl. übrigens die andere Auffassung bei Gadamer, für den "Verstehen immer Auslegung" ist (Gadamer 1960: 291), vgl. auch Fischer (1984: 54).

statt von 'Auslegung' häufig von 'Interpretation' gesprochen (Weiteres dazu in Abschnitt 2.2).

Schließlich ist noch ein Hinweis auf Kluge und Götze (1881/1953) angebracht, da dort auf den Bedeutungswandel des sprachlichen Ausdrucks Verstehen hingewiesen wird. Die Äußerung "er versteht seine Sache gut" ist nämlich ursprünglich ein Rechtsausdruck, der besagt, dass der Betreffende die Sache (gemeint ist die Rechtssache) "(vor dem Thing) in überlegener Weise vertritt, bis er obsiegt" (Kluge/Götze 1953: 835). Von der geistigen Beherrschung einer Rechtssache hin hat ein Wandel stattgefunden zum "richtigen Erfassen eines geistigen Zusammenhangs" (Kluge/Götze 1953: 835), was wohl als Erklärung von Verstehen<sub>1</sub> gesehen werden kann.

Auch in der (3) Linguistik gibt es schließlich "eine Verstehenslehre" (Hermanns 2003: 126). Hermanns begründet dies damit, dass sprachliches Verhalten (Austin 1962) immer auch auf ein Verstanden-Werden-Wollen abziele – abgesehen von Fällen einer Verstehensverweigerung. Dieser Begründung kann sich jeder Sprachbenutzer ohne weiteres anschließen. Die Methode, die dabei in der Linguistik angewandt wird, um zu erklären, wie sprachliche Daten zu verstehen sind, wie es zu deren Verstehen kommt und welche Faktoren bei diesem Verstehensprozess eine Rolle spielen, wäre nun laut Hermanns eine linguistische Hermeneutik.<sup>6</sup> Das Ergebnis des Verstehensprozesses bestehe dann in einem Verstanden-Haben, einem Erkennen (von X als Y) (Hermanns 2003: 133). Ähnlich hatte es bereits Karl Bühler beschrieben, als er das Phänomen Verstehen damit erklärte, dass der neue Gedanke bildlich gesprochen seinen logischen Platz in der Gedankenwelt des Rezipienten (Bühler spricht von 'Hörer') erhalte und dadurch verstanden werde (Bühler 1909: 117). Diese Einordnung in die Gedankenwelt bildet offenbar das Schlusserlebnis des ganzen Verstehensprozesses, so Bühler. Mit dieser Erklärung ist Bühler seiner Zeit weit voraus, denn erst im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts ist ein solches Einordnen seither in der Kognitionswissenschaft als *top-down/bottom-up*-Bewegung bekannt und als Erklärung für Sprach- und Weltverstehen genutzt worden. Und in der Rechtskommunikation ist gerade diese enge Verknüpfung von Sprach- und Weltverstehen für das Übersetzen – intra- oder interlingual – erforderlich.

Für den Zweck dieses Beitrags soll daher im Folgenden 'Verstehen' als gedankliche Erkenntnisleistung, also Prozess und Ergebnis, gesehen werden, durch die das Wissen (*top-down*) des Rezipienten nach Aufnahme (= Lesen/Hören) eines Textes (*bottom-up*) dauerhaft erweitert ist. Dieses neu hinzu gekommene Wissen setzt (idealerweise, also unter Ausschluss eines etwaigen Vergessens) den Rezipienten in die Lage, die Zusammenhänge, auf die die Rechtskommunikation aufbaut, zum Beispiel den Zusammenhang zwischen Gesetzestext und Gerichtsurteil, zu erkennen und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu verstehen. Bei der interlingualen Übersetzung ist dabei zu berücksichtigen, dass der Übersetzer als Vermittler zwischen Erstrezipient/Adressat und Endrezipient (= Rezipient in der Zielsprache) tritt. Für ihn gilt das gleiche Gebot des

---

<sup>6</sup> Habermas (1971) ist jedoch kritisch zur Anwendung der Hermeneutik in der Linguistik, da sich die Linguistik auf die linguistische Kompetenz (*sensu* Chomsky) eines (idealen) Sprechers beschränke, während die Hermeneutik "Grunderfahrungen eines kommunikativ kompetenten Sprechers" reflektiere (Habermas 1971: 125-126).

Verstanden-Haben-Müssens, ohne das er nicht in der Lage ist, in der Zielsprache denselben Inhalt zu vermitteln.

## 2.2 Was wird unter ‚Interpretation‘ verstanden?

Die nächste zentrale Begriffserklärung ist die der ‚Interpretation‘. Sie kann ebenfalls Prozess und Ergebnis bezeichnen, wobei zur Bezeichnung des Prozesses noch die Benennung ‚Interpretieren‘ zur Verfügung steht. Hier soll jedoch ‚Interpretation‘ als Prozess gemeint sein.

Da es um ‚Interpretation‘ in der Rechtskommunikation geht, ist erneut ein Blick in die Literatur angebracht: Nach Dreier (1985: 179) sind mit ‚Interpretation‘ (im engeren Sinne) – im Gegensatz zur ‚Interpretation‘ (im weiteren Sinne), das heißt dem Vorgang oder Verfahren des Sinnverstehens – zweierlei Formen von Auslegung gemeint: (1) die Auslegung von Rechtssätzen ohne Einbezug der Rechtsfortbildung und (2) die Auslegung von Rechtssätzen mit Einbezug der Rechtsfortbildung. Andere teilen diese Gleichsetzung von ‚Interpretation‘ mit ‚Auslegung‘ nicht, unter ihnen beispielsweise Fischer (1984: 54), der auf den Unterschied zwischen ‚Verstehen‘ als (1) Sinnerfassung, (2) ‚Auslegung‘ als dem Weg zur Sinnerfassung sowie (3) ‚Interpretation‘ als der *methodisch* unternommenen Auslegung aufmerksam macht.<sup>7</sup>

Bekanntlich gibt es bereits seit der Antike eine eigene Interpretationstheorie, und zwar die Hermeneutik,<sup>8</sup> von der für diesen Beitrag die juristische Hermeneutik<sup>9</sup> relevant ist. Dabei wird die juristische Hermeneutik als eine Methodenlehre gesehen, welche die Grundregeln der Auslegung festlegt. Diese Grundregeln besagen, dass vier Auslegungsarten zu berücksichtigen sind, wenn eine Begründung gefunden werden soll, wie ein juristischer Normtext, prototypisch ein Gesetz, auf einen konkreten Fall angewandt wird, wobei unterschieden wird zwischen der (1) philologischen, (2) systematischen, (3) historischen und (4) teleologischen Auslegung. Die juristische Hermeneutik verfolgt dabei im Gegensatz zur allgemeinen Hermeneutik,<sup>10</sup> bei der das Verstehen auf alles, was der Text bedeutet, abzielt, eine engere Zielsetzung: Es geht ihr meist darum, einen (Rechts)text so zu verstehen, dass er für einen bestimmten Sachverhalt erheblich ist (Mayer-Maly 1969: 414).

Für diesen Beitrag soll die Abgrenzung auf den Prozess, jeweils auf sowohl ‚(Text)Verstehen‘ als auch ‚Interpretation‘ bezogen, gelten, denn ohne Prozess gibt es auch kein Ergebnis. Dieser Prozess spielt sich bei der Rezeption ab und gilt als

---

<sup>7</sup> Vgl. auch Hruschka (1972: 8-9) und seine Argumentation, warum ‚Interpretation‘ und ‚Auslegung‘ nicht verwechselt werden sollten.

<sup>8</sup> Zur Begriffsgeschichte von ‚Hermeneutik‘ vgl. u.a. die Ausführungen bei Hermanns (2003: 130-133) sowie die Erklärungen zu dem polysemen Ausdruck ‚Hermeneutik‘ bei Fischer (1984), wobei für diesen Beitrag besonders Fischers Bedeutungsangabe von „Exegese normativer Quellen wie Gesetzestexten [...]“ relevant ist.

<sup>9</sup> Vgl. jedoch den Hinweis bei Gadamer (1960: 307) auf die herrschende Auffassung, die der juristischen Hermeneutik ihren Rang als Hermeneutik im Sinne von allgemeinem Verstehen und Auslegung von Texten mit der Begründung aberkenne, dass die juristische Hermeneutik gegebene Texte *nicht verstehen* wolle, sondern dort eine rechtspraktische Hilfsmaßnahme sei. (Hervorhebung IS)

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Schleiermacher, dem zufolge es noch keine *allgemeine* Hermeneutik der Kunst des Verstehens gebe, sondern nur mehrere spezielle, wie bei Wach (1926: 110-111) zu lesen ist.

erforderliche Voraussetzung für die Produktion neuer (Rechts)texte in derselben Sprache oder in einer anderen Sprache, worauf für letztere im Rahmen dieses Beitrags allerdings nicht weiter eingegangen wird. In einem letzten Schritt ist noch eine Abgrenzung von der hier zur Diskussion anstehenden Textkategorie und den dabei tätigen Kommunikationspartnern erforderlich.

### **2.3 Was wird unter 'Rechtstext' verstanden, und an welche Kommunikationspartner wendet sich der Rechtstext?**

Rechtstexte werden im Rechtsdiskurs gebraucht. Rechtsdiskurs<sup>11</sup> wird dabei in Anlehnung an Paroussis (1995: 21) als eine Gesamtheit von (theoretischen) Aussagen und damit verbundenen Praktiken über den durch Sprache erfassten Gegenstand "Recht" gesehen. Rechtstexte als eine konkrete Manifestation des Rechtsdiskurses gehören zur Gruppe von Fachtexten und unterscheiden sich durch ihre Zugehörigkeit zum Fach von anderen wie zum Beispiel medizinischen oder technischen Texten. Diese Fachtexte werden in der Kommunikation, unter anderem als Übersetzung, verwendet, wobei zu diskutieren wäre, ob von 'Fachtext' nur dann gesprochen werden darf, wenn ein symmetrisches (Fachmann-Fachmann)- oder auch wenn ein asymmetrisches (Fachmann-Laien)-Verhältnis besteht.<sup>12</sup>

Was die Kategorie Rechtstexte betrifft, so kann sie, wie andere Fachtexte auch, nach textinternen und/oder -externen Kriterien unterschiedlich untergliedert werden. Wenn ein textexternes Kriterium, z.B. der angepeilte Rezipient, zugrunde gelegt wird, sollen im Folgenden nur jene Textsorten berücksichtigt werden, die sich an Fachleute *und* Laien (Mehrfachadressiertheit!) wenden. Dafür wären Gesetzestexte als Beispiele geeignet, wenden sie sich doch an "jedermann". Allerdings gehören Gesetzestexte sicherlich nicht zur Alltagslektüre von jedermann, sind aber für ihn relevant, in dem Moment, in dem er mit der in seiner Gesellschaft geltenden Rechtsordnung in Konflikt kommt. Die Diskussion, wie/warum ein spezieller Gesetzestext auf eine spezielle Handlung angewandt wird, findet nun im weiteren Rechtsdiskurs statt, dessen Endergebnis die schriftlich fixierte gerichtliche Entscheidung, prototypisch das Urteil, ist. Diese beiden Textsorten sollen im Folgenden exemplarisch für den Verstehensvorgang in der intralingualen Rechtskommunikation herangezogen werden.

## **3 Empirie**

Zur Konkretisierung des oben dargelegten theoretischen Hintergrundes sollen nunmehr im Folgenden Rezeptionsprobleme in der Rechtskommunikation diskutiert werden. Hierfür werden ein (kurzer) Gesetzestext sowie ein Auszug aus einem Gerichtsurteil, in dem auf diesen Gesetzestext Bezug genommen wird, als Beispiel herangezogen. Ein Text muss dabei zwei Anforderungen genügen: Er muss als eine begrenzte Folge von

---

<sup>11</sup> 'Diskurs' soll hier als Sprachverwendung in der sozialen Interaktion gesehen werden. Für eine gründliche Diskussion darüber, was alles unter 'Diskurs' verstanden wird, wird auf Jäger (1993/1999: Kap. 3.2) mit weiterführenden Hinweisen dort verwiesen.

<sup>12</sup> Zur Begriffsklärung von 'Fachmann' und 'Laie' vgl. Picht (1999). Von einer weiteren Ausführung kann im Rahmen dieses Beitrags abgesehen werden.

sprachlichen Zeichen (1) in sich kohärent sein und (2) eine kommunikative Funktion erkennen lassen (Brinker 2005: 17). Aus Platzgründen beschränke ich mich auf Brinkers erste Anforderung an die Kohärenz.

Schauen wir uns hierzu folgenden auf den ersten Blick als leicht einzuschätzenden Gesetzestext an, und zwar § 242 Strafgesetzbuch (StGB) der Bundesrepublik Deutschland:<sup>13</sup>

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Sowohl Abs. 1 als auch Abs. 2 erfüllen das Kriterium einer begrenzten Folge sprachlicher Zeichen. Allerdings ist das Kriterium der Kohärenz (im inhaltlichen Sinne) zwischen Abs. 1 und Abs. 2 nur dann erfüllt, wenn der Rezipient inferiert, dass 'Der Versuch' so zu lesen ist, dass damit 'Der Versuch, sich wie in Abs. 1 beschrieben, zu verhalten' gemeint ist. Das tiefere Verständnis, warum der Gesetzgeber von *Der (Versuch)* spricht und nicht *Ein (Versuch)*, erschließt sich dem Rezipienten erst, wenn er die Gliederung des StGB in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil kennt, wobei im letzteren die Beschreibung der einzelnen Tatbestände enthalten ist. Bereits hier ergibt sich also ein wesentlicher Unterschied für den jeweiligen Rezipienten als Fachmann oder Laien. Im Allgemeinen Teil wird in § 22 StGB der Begriff des Versuchs definiert, und zwar so, dass er jeweils auf die verschiedenen Tatbestände des späteren Besonderen Teils anwendbar ist. Dort heißt es, dass ein Versuch, eine Straftat zu begehen, immer dann vorliegt, wenn der Täter "nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt". Bezogen auf § 242 StGB bedeutet dies also, dass ein unmittelbares Ansetzen zur "Wegnahme einer fremden beweglichen Sache [...]" vorliegt und somit zum Versuch "qualifiziert", wie es in der Gesetzessprache heißt.

Das Verstehen<sub>2</sub> dürfte bei Abs. 1 relativ problemlos verlaufen, sofern der Rezipient zumindest weiß, was eine bewegliche Sache ist und wann diese als 'fremd' anzusehen ist, was ein Fall des Verstehen<sub>1</sub> ist. Konsultiert man ein gemeinsprachliches Wörterbuch wie zum Beispiel den Duden (1993-1995), findet man unter dem Lemma *Sache* auch einen Eintrag zur *bewegliche[n] Sache* mit der Angabe, dass es sich dabei um einen Ausdruck aus den Bereichen Rechtssprache beziehungsweise Wirtschaft dreht, wobei *Mobilie(n)* als Synonym aufgeführt ist. Setzt man voraus, dass der Rezipient mehr oder weniger genau weiß, was mit *Mobilien* gemeint ist und dass *fremd* aufgrund des privatrechtlichen Eigentumsbegriffs abgrenzbar ist – der öffentlichrechtliche Eigentumsbegriff bleibt hier also unberücksichtigt –, ist ein Verstehen<sub>1</sub> dieses Teils möglich. Das bekannte Problem beim Verstehen<sub>2</sub> ist dabei, dass die Rechtssprache oft sehr nach Gemeinsprache aussieht, gleichzeitig aber auch Umdeutungen erfahren hat (Hoffmann 1989: 14). So muss beispielsweise sogar das offensichtlich leicht zu dekodierende verallgemeinernde Relativum *wer* aufgrund von juristischem Fachwissen eingeschränkt

<sup>13</sup> Gerade dieser Paragraph ist übrigens in der Rechtslinguistik oft zur Exemplifizierung herangezogen worden, u.a. Busse (2002) und Luttermann (2002).

werden, da das *jeder, der* nur für jede natürliche Person gilt, die auch straffähig ist, und somit zum Beispiel Kinder ausschließt. Wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist, ist nämlich nach § 19 StGB schuldunfähig.

In einem konkreten Einzelfall geht es darum festzustellen, ob der nach Auffassung der Staatsanwaltschaft schuldige Angeklagte des gemeinschaftlichen versuchten Diebstahls für schuldig befunden werden kann. Dies muss nach näheren Vorgaben der Strafprozessordnung in einem Gerichtsverfahren geklärt werden. Im mündlichen Gerichtsverfahren bringen beide Parteien, Angeklagter beziehungsweise dessen Verteidiger, und Staatsanwaltschaft, ihre jeweiligen Argumente vor, um die Richter von der Richtigkeit ihrer Darstellung zu überzeugen. Diese Argumentation fließt in das Urteil ein, wobei die Richter ihre Entscheidung zu untermauern haben, und zwar auch mit Rückgriff auf die bisherige Rechtsprechung und/oder Rechtsdogmatik, auf die oft verwiesen wird. Im hier als Beispiel herangezogenen Fall geht es zum Beispiel darum, die 'bewegliche Sache' zu konkretisieren, was durch die Bezeichnung *Geld* bzw. *Beute* getan wird, und beim Merkmal 'fremd' dadurch, dass dargelegt wird, dass das Geld in einer Gaststätte lag, die nach den üblichen Öffnungszeiten für Außenstehende verschlossen ist, so dass sich der Täter nur durch Einbruch<sup>14</sup> Zugang hätte verschaffen und das Geld dann hätte aneignen können.

Auf dieselbe Weise sind die einzelnen Äußerungen zu durchleuchten, die im Urteil wiedergegeben werden, und zwar in der Sachverhaltsbeschreibung<sup>15</sup> und wichtiger noch in der Beweiswürdigung,<sup>16</sup> weil dort die Begründung zu finden ist, warum die Richter des zuständigen Gerichts zum Schluss kommen, dass der Angeklagte unter Mitbeteiligung dreier Personen des gemeinschaftlichen versuchten Diebstahls schuldig ist:

Nach diesen Feststellungen hat sich der Angeklagte wie folgt schuldig gemacht: 1. des gemeinschaftlichen (§ 25 Abs. II StGB) versuchten Diebstahls gemäß §§ 242, 22, 23 StGB [...]. (Landgericht Saarbrücken 5 – 21/95, S. 44)<sup>17</sup>

Die verschiedenen Tatbestandsmerkmale müssen also aufgrund der gemachten Äußerungen durch Inferenz aus dem außersprachlichen Wissen erschlossen werden, das was Bransford/McCarrell (1974: 204) "alinguistic information" genannt haben, was zu einer schier unendlichen Fülle von Konkretisierungen der verschiedenen gesetzlichen Begriffe führt.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass die obigen (Rechts)Texte abhängig vom Vorwissen (*top-down*) des Rezipienten/Adressaten unterschiedlich verstanden werden sowohl während des Verstehensprozesses als auch im Schlussergebnis. Im Rahmen dieses Beitrags kann nicht weiter auf die Diskussion eingegangen werden, wer denn als primärer Rezipient für das oben angeführte Beispiel aus dem Gerichtsurteil

<sup>14</sup> Vgl. hierzu schwerer Diebstahl (§ 243 StGB), der dann vorliegt, wenn der Täter in einen umschlossenen Raum u.a. mittels eines falschen Schlüssels oder eines anderen Werkzeugs eindringt, um dann den Diebstahl zu begehen.

<sup>15</sup> Hier heißt es u.a., dass die drei Zeugen wegen ihrer Tatbeteiligung rechtskräftig verurteilt sind.

<sup>16</sup> Hier heißt es u.a., dass das erkennende Gericht die Zeugenaussagen über den Tathergang als glaubhaft ansieht.

<sup>17</sup> Für weitere Ausführungen zur Analyse wird auf Simonnæs (2005) verwiesen.



anzusehen wäre. Es mag genügen, festzustellen, dass sowohl der direkt betroffene Angeklagte als auch die nachgeordnete(n) Instanz(en) als Adressaten des Gerichtsurteils zu sehen sind, während der (intralinguale) Übersetzer dieser Rechtskommunikation zur Gruppe der Rezipienten gehört. Der intralinguale Übersetzer muss mit anderen Worten dem Angeklagten die Urteilsfindung sprachlich so erläutern, dass der Angeklagte sein fehlendes Fachwissen aufbauen und somit die Entscheidung verstehen kann. Wegen des anfänglich vorhandenen unterschiedlichen Stands von Vorwissen muss es in solchen Kommunikationssituationen zu einem unterschiedlichen Verstehen<sub>1</sub> kommen. Dies lässt sich auch in der einfachsten Kommunikationssituation immer wieder feststellen. Beim Übersetzer läuft der Verstehensprozess in der Regel bewusster ab, und zwar so lange er selbst nicht den Stand des Vorwissens des Absenders erreicht hat. Der Jurist<sup>18</sup> als Fachmann hat seinerseits das Fachwissen bereits so interiorisiert, dass er den Text eines beliebigen Paragraphen sofort verstehen kann (Verstehen<sub>1</sub>). Wenn dann allerdings ein konkreter Einzelfall ansteht, bei dem zu entscheiden ist, inwieweit dieser unter einen gesetzlich geregelten Tatbestand fällt, ist auch auf Seiten des Fachmanns eine Interpretation erforderlich. Bei fehlender Akzeptanz der Richtigkeit der Interpretation erfolgt dann auch gegebenenfalls eine weitere Behandlung im Instanzenzug bis hinauf zur letzten Instanz. Auf diese Weise kann im Laufe der Zeit ein Gesetzestext durch die "Auslegung mit Einbezug der Rechtsfortbildung" (Dreier 1889-1897/1985: 179) Änderungen erfahren. Dies ist beispielsweise durch Hinzufügung des § 248c StGB (Entzug elektrischer Energie) geschehen, wozu sich der Gesetzgeber seinerzeit durch die technische Errungenschaft der Nutzung von elektrischer Energie gezwungen sah.

#### 4 Zusammenfassung und Ausblick

Ausgehend von der in der Einleitung erwähnten allgemein anerkannten Einsicht, dass das Sprach- und Weltwissen erwiesenermaßen eng zusammenhängen, ist hier der Begriff des Weltwissens auf das Sachwissen im Bereich Recht der Bundesrepublik Deutschland eingengt worden. Da das Sachwissen *eo ipso* unterschiedlich stark beim Fachmann beziehungsweise beim Laien ausgeprägt ist, wurde an Hand von Auszügen aus einem Beispiel exemplarisch dargelegt, dass der Laie die "juristische Welt", wie sich diese in den sprachlichen Zeichen widerspiegelt, verstehen muss (Verstehen<sub>2</sub>), um zu einem inhaltlichen Verstehen einer Rechtskommunikation (Verstehen<sub>1</sub>) zu kommen. Dies entspricht Kluges oben erwähntem nachgewiesenem Bedeutungswandel des sprachlichen Ausdrucks Verstehen als das richtige Erfassen eines geistigen Zusammenhangs. Die normative Bedeutung der sprachlichen Äußerung Diebstahl als 'rechtswidrige Aneignung einer fremden beweglichen Sache' erschließt sich dem Laien erst nachdem er sein Wissensdefizit durch Hinzufügen von neuen Wissens-elementen ausgeglichen hat. Hierbei hat ihm der Übersetzer geholfen. Auf diese Weise hat dann beim

---

<sup>18</sup> Aufgrund der heutigen zunehmenden Arbeitsteilung und Spezialisierung ist diese Formulierung allerdings nur *cum grano salis* gemeint, denn nicht jeder Jurist ist sowohl beispielsweise Strafrechts- als auch Verwaltungsrechtsexperte.

Laien eine gedankliche Erkenntnisleistung im Zusammenspiel von *top-down* und *bottom-up* stattgefunden.

Verstehen und Interpretation wurden hier als eine Voraussetzung für die und Anwendung bei der intralingualen Rechtskommunikation postuliert. Von der hierbei gewonnenen Einsicht kann eine direkte Linie zur interlingualen Rechtskommunikation (= Übersetzung im engeren Sinne) gezogen werden. Allerdings ist der Verstehensprozess insofern schwieriger als hierbei auch das Wissen um die "juristische Welt" der Zielkultur vom Übersetzer erwartet wird, die nicht ohne weiteres mit jener der Ausgangskultur zusammenzufallen braucht. Der Einblick in die "juristische Welt" sollte dabei meines Erachtens beim Verstehen eines einfachen gegebenen Sachverhalts mit der dazugehörigen Terminologie ansetzen, da die Terminologie im Sinne von Fachwortschatz als das Gerüst eines Fachtextes angesehen wird. Das (punktueller) terminologische Wissen muss sodann ständig erweitert werden. Hinzu kommt schließlich für die interlinguale Rechtskommunikation das Wissen über die zielsprachliche Rechtsordnung und die Berücksichtigung des Übersetzungszweckes (Skopos), woraus sich weitere Überlegungen ergeben, die allerdings den Rahmen dieses Beitrags sprengen würden.

## Literatur

- Apel, Karl Otto (1955): "Das Verstehen (eine Problemgeschichte als Begriffsgeschichte)." Erich Rothacker (Hg.): *Archiv für Begriffsgeschichte. Bausteine zu einem historischen Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 1. Bonn: Bouvier, 142-199
- Austin, John L. (1962): *How to Do Things with Words*. Oxford: Clarendon – deutsche Bearbeitung von Eike von Savigny: Austin, John L. (1979): *Zur Theorie der Sprechakte*. 2. Aufl. Stuttgart: Reclam
- Beaugrande, Robert-Alain de; Wolfgang Ulrich Dressler (1981): *Einführung in die Textlinguistik*. Tübingen: Niemeyer
- Bransford, John D.; Nancy S. McCarrell (1974): "A Sketch of a Cognitive Approach to Comprehension: Some Thoughts about Understanding What it Means to Comprehend." Walter B. Weimer, David S. Palermo (Hg.): *Cognition and the Symbolic Processes*. Hillsdale, N.J.: Erlbaum, 189-229
- Brinker, Klaus (1985): *Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden*. 6. überarb. und erw. Aufl. 2005. Berlin: Schmidt
- Bühler, Axel (1998): "Vier Vorurteile über Hermeneutik – Eine Polemik." Bernulf Kanitscheider, Franz Josef Wetz (Hg.): *Hermeneutik und Naturalismus*. Tübingen: Mohr Siebeck, 83-97
- Bühler, Karl (1909): "Über das Sprachverständnis vom Standpunkt der Normalpsychologie." Deutsche Gesellschaft für Psychologie (Hg.): *Bericht über den 3. Kongress für Experimentelle Psychologie*. Leipzig: J. A. Barth, 94-130
- Busse, Dietrich (2002): "Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht." Ulrike Hass-Zumkehr (Hg.): *Sprache und Recht*. Berlin: de Gruyter, 136-162
- Dilthey, Wilhelm (1957): *Gesammelte Schriften*. V. Band. Stuttgart: Teubner
- Dreier, Ralf (1889-1897): "Interpretation." Görres-Gesellschaft (Hg.): *Staatslexikon: Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*. 7. Aufl. 1985. Freiburg: Herder, 179-183

- [DUDEN] *Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in acht Bänden.* (1993-1995). Mannheim: Dudenverlag
- Duve, Hans Ernst; Hans-Armin Weirich (1981): "Die Verständigung zwischen dem Bürger und den Juristen kann verbessert werden." Ingulf Radtke (Hg.): *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung.* Stuttgart: Klett-Cotta, 119-127
- Eichhoff-Cyrus, Karin M.; Gerd Antos, Rüdiger Schulz (Hg.) (2009): *Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache? Eine repräsentative Umfrage der Gesellschaft für deutsche Sprache in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis selbständiger Kultur-Institute e.V. (ASKI) und dem Zentrum für Rechtslinguistik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchgeführt vom Institut für Demoskopie Allensbach.* (Der Sprachdienst 2/2009 Beiheft). Wiesbaden: Gesellschaft für deutsche Sprache
- Fischer, Michael W. (1984): "Hermeneutik als Lebensform?" *Hermeneutik und Strukturtheorie des Rechts.* (ARSP – Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 20.), 51-73
- Gadamer, Hans-Georg (1960): *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik.* Tübingen: J. C. B. Mohr
- Habermas, Jürgen (1971): "Der Universalitätsanspruch der Hermeneutik." Karl-Otto Apel, Claus v. Bormann, Rüdiger Bubner, Hans-Georg Gadamer, Hans Joachim Giegel, Jürgen Habermas: *Hermeneutik und Ideologiekritik.* Frankfurt/Main: Suhrkamp, 120-159
- Harras, Gisela (1980): "Verstehen und Verständigung. Ein Essay." Wolfgang Kühlwein, Albert Raasch (Hg.): *Sprache und Verstehen.* (Kongreßberichte der 10. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik GAL e.V., Bd. 1.) Tübingen: Narr, 106-118
- Herberger, Maximilian (1983): "Unverständlichkeit des Rechts. Anmerkungen zur historischen Entwicklung des Problems und des Problembewusstseins." Rudolf Wassermann, Jürgen Petersen (Hg.): *Recht und Sprache. Beiträge zu einer bürgerfreundlichen Justiz.* Heidelberg: C. F. Müller, 19-39
- Hermanns, Fritz (2003): "Linguistische Hermeneutik." Angelika Linke, Hanspeter Ortner, Paul R. Portmann-Tselikas (Hg.): *Sprache und mehr. Ansichten einer Linguistik der sprachlichen Praxis.* Tübingen: Niemeyer, 125-163

#### **trans-kom**

**ISSN 1867-4844**

**trans-kom** ist eine wissenschaftliche Zeitschrift für Translation und Fachkommunikation.

**trans-kom** veröffentlicht Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Diskussionsbeiträge zu Themen des Übersetzens und Dolmetschens, der Fachkommunikation, der Technikkommunikation, der Fachsprachen, der Terminologie und verwandter Gebiete.

Beiträge können in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache eingereicht werden. Sie müssen nach den Publikationsrichtlinien der Zeitschrift gestaltet sein. Diese Richtlinien können von der **trans-kom**-Website heruntergeladen werden. Alle Beiträge werden vor der Veröffentlichung anonym begutachtet.

**trans-kom** wird ausschließlich im Internet publiziert: <http://www.trans-kom.eu>

#### Redaktion

Leona Van Vaerenbergh  
Artesis Hogeschool Antwerpen  
Vertalers en Tolken  
Schilderstraat 41  
B-2000 Antwerpen  
Belgien  
[leona.vanvaerenbergh@scarlet.be](mailto:leona.vanvaerenbergh@scarlet.be)

Klaus Schubert  
Universität Hildesheim  
Institut für Übersetzungswissenschaft  
und Fachkommunikation  
Marienburger Platz 22  
D-31141 Hildesheim  
Deutschland  
[klaus.schubert@uni-hildesheim.de](mailto:klaus.schubert@uni-hildesheim.de)

- Hoffmann, Ludger (1989): "Einleitung: Recht – Sprache – Diskurs." Ludger Hoffmann (Hg.): *Rechtsdiskurse – Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren*. Tübingen: Narr, 9-35
- Hörmann, Hans (1981): *Einführung in die Psycholinguistik*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft
- Hruschka, Joachim (1972): *Das Verstehen von Rechtstexten*. München: Beck
- Jäger, Siegfried (1993): *Kritische Diskursanalyse. Eine Einführung*. 2. Aufl. 1999. Duisburg: Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung
- Kant, Immanuel ([1781/1787] 1975): *Kritik der reinen Vernunft*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft
- Klein, Wolfgang (2000): "Sprache des Rechts. Vermitteln, Verstehen, Verwechseln." *LiLi, Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 30 [118]: 7-33
- Kluge, Friedrich; Alfred Götze (1881): *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. 16. Aufl. 1953. Berlin: de Gruyter
- Larenz, Karl (1960): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Berlin u.a.: Springer
- Larenz, Karl; Claus-Wilhelm Canaris (1995): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. 3. neu bearb. Aufl. Berlin u.a.: Springer
- Lerch, Kent (2004): "Gesetze als Gemeingut aller. Der Traum vom verständlichen Gesetz". Kent Lerch (Hg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Bd. 1. Berlin: de Gruyter, 225-283
- Locke, John ([1690] 1996): *An Essay Concerning Human Understanding*. Abridged and Edited, with an Introduction and Notes by Kenneth P. Winkler. Indianapolis/Cambridge: Hackett
- Luttermann, Karin (2002): "Der Diebstahlstatbestand im Verständlichkeitstest. Deutsches Strafrecht und europäischer Kontext." Lars Eriksen, Karin Luttermann (Hg.): *Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes*. Münster: LIT Verlag, 95-114
- Mayer-Maly, Theo (1969): "Auslegen und Verstehen." *Juristische Blätter* 91 [15/16]: 413-417
- Mylius, Christian Otto (Hg.) (1780): "Allerhöchste Königl. Cabinets-Order die Verbesserung des Justiz-Wesens betreffend. De Dato Potsdam, den 14. April 1780." *Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum (NCCN)*. Bd. 6, Sp. 1935-1944
- Nussbaumer, Markus (2004): "Von Schwärmern und Skeptikern und ein Versuch, Realist zu sein. Bilanz und Entwurf des Sprachspiels vom unverständlichen Gesetz." Kent Lerch (Hg.): *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Bd. 1. Berlin: de Gruyter, 285-295
- Paroussis, Michel (1995): *Theorie des juristischen Diskurses. Eine institutionelle Epistemologie des Rechts*. Berlin: Duncker & Humblot
- Pfeiffer, Oskar E.; Ernst Strouhal, Ruth Wodak (1987): *Recht auf Sprache – Verstehen und Verständlichkeit von Gesetzen*. Wien: Orac
- Picht, Heribert (1999): "Die Begriffe 'Fachmann' und 'Laie' in der Fachkommunikation." Wilfried Wieden; Andreas Weiss (Hg.): *Internationale Wirtschaftsbeziehungen: Mehrsprachige Kommunikation von Fachwissen*. Göppingen: Kümmerle Verlag, 29-42
- Simonnæs, Ingrid (2005): *Verstehensprobleme bei Fachtexten. Zu Begriffssystemen und Paraphrasen als Visualisierungs- bzw. Verbalisierungsinstrumente in der Kommunikation zwischen Fachmann und Laien. Eine Untersuchung anhand gerichtlicher Entscheidungen*. Frankfurt /M.: Peter Lang
- StGB = Strafgesetzbuch –  
<http://bundesrecht.juris.de/stgb/BJNR001270871.html#BJNR001270871BJNG000602307>  
(02.05.2009)

Wach, Joachim (1926): *Das Verstehen. Grundzüge einer Geschichte der hermeneutischen Theorie im 19. Jahrhundert*. Bd. I: *Die großen Systeme*. Tübingen: Mohr  
Wittgenstein, Ludwig (1971): *Philosophische Untersuchungen*. Frankfurt /M.: Suhrkamp

#### *Autorin*

Ingrid Simonnæs ist Professorin für moderne Deutsche Sprache am Institut für Fachsprachen und interkulturelle Kommunikation an der Norwegischen Wirtschaftsuniversität (NHH), Bergen. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Fachübersetzen (Recht), Übersetzungswissenschaft und Rechtslinguistik.

E-Mail: [Ingrid.Simonnas@nhh.no](mailto:Ingrid.Simonnas@nhh.no)

Website: <http://www.nhh.no/en/research---faculty/departement-of-professional-and-intercultural-communication/about-the-department/cv/simonnaes,-ingrid.aspx>